



Gemeinde Würenlingen

EW-Reglement der Gemeinde Würenlingen

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Umfang der Stromlieferung	4
3.	Regelmässigkeit der Stromlieferung	5
4.	Bewilligung und Zulassungsanforderungen	6
5.	Vertragsverhältnis	9
6.	Anschluss an das Verteilnetz des EWW	10
7.	Schutz von Personen und Werkanlagen	14
8.	Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	16
9.	Messeinrichtungen	18
10.	Messung des Stromverbrauchs	20
11.	Tarife	21
12.	Rechnungsstellung und Zahlung	23
13.	Einstellung der Stromlieferung	24
14.	Einsprachen und Beschwerden	25
15.	Schlussbestimmungen	26
	Gebührenordnung	27

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf §§ 3 und 20 Abs. 2, lit i des Gemeindegesetzes beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Rechtsform und Organisation

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Würenlingen (im folgenden EWW genannt) ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978. Es steht unter Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Art. 1.2

Die verantwortliche Instanz ist der Gemeinderat. Er wählt für die Dauer seiner Amtsperiode eine aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Kommission, wobei ein Mitglied dem Gemeinderat angehört. Der Kommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Vorberatung von Geschäften
- Beratung des Gemeinderats in technischen Belangen
- Ausarbeitung des Voranschlages
- Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen

Alle Anträge der Kommission werden dem Gemeinderat unterbreitet.

Art. 1.3

Grundlagen des Energielieferungsverhältnisses

Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen dem EWW und seinen Bezüchern sind:

Dieses Reglement

Die abgestützt auf dieses Reglement durch den Gemeinderat erlassenen Werkvorschriften, Tarife und Gebührenordnung

Allfällig spezielle vertragliche Vereinbarungen.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

Das Reglement, die Vorschriften, die Tarife und die Gebührenordnung können beim EWW bezogen werden.

Art. 1.4Eigentümer und Bezüger

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen (nachfolgend „Installationen“ genannt) gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtberechtigte).

Als Strombezüger (nachfolgend „Bezüger“ genannt) gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

Art. 1.5Vertragsverhältnis zwischen EWW und Bezüger

Das Vertragsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom und endet mit der ordentlichen Abmeldung gemäss Art. 5.1. Der Bezüger anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften sowie die Gebührenordnung.

Art. 1.6Aufnahme der Stromlieferung

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald deren vorschriftsgemässe Erstellung gemäss Art. 8.3 gemeldet ist und die Kostenbeiträge gemäss Gebührenordnung bezahlt sind.

Art. 1.7Besondere Bedingungen

Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das EWW besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferung ins Verteilnetz durch den Bezüger (Eigenproduzenten).

Die besonderen Bedingungen sowie die speziellen Stromlieferverträge haben Vorrang.

2. Umfang der Stromlieferung

Art. 2.1

Umfang der Stromlieferung

Das EWW liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Leistung und Energie. Es stellt sicher, dass das Verteilnetz der eingegangenen Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Art. 2.2 genügt.

Art. 2.2

Erweiterung Verteilnetz

Das EWW erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb der durch die geltenden kommunalen bzw. kantonalen Baureglemente als Bauzone ausgeschiedenen Gebiete der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist.

Art. 2.3

Festlegung Stromart

Das EWW setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen innerhalb der geltenden SN-Normen und SEV-Richtlinien fest.

3. Regelmässigkeit der Stromlieferung

Art. 3.1

Lieferung von Strom

Das EWW liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen über die Einschränkungen und Unterbrechungen der Energielieferung.

Art. 3.2

Einschränkungen / Unterbrechungen

Das EWW hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz zu unterbrechen:

- a) bei Einwirkungen auf die Energieversorgung durch Dritte sowie infolge höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Ereignissen wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignisse, Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz;
- b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferungsengpässen;
- c) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- d) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

In Spitzenlastzeiten ist das EWW berechtigt, bestimmte Apparatekategorien zu sperren. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Niederspannungsinstallationen den Einbau von Laststeuergeräten in seine Installationen auf seine eigenen Kosten zu übernehmen.

Das EWW wird in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

Art. 3.3

Entschädigungsanspruch

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleiben die zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts.

4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 4.1

Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung des EWW bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Warmwasseraufbereiter, Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühleanlagen, Saunas, Haushaltapparate (Waschmaschinen, Tumbler und Geschirrwashmaschinen usw.).

In Gebäuden mit einem Fernwärmeanschluss wird nur in absoluten Ausnahmefällen eine elektrische Warmwasseraufbereitung bewilligt;

- d) die vom EWW als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter, Liftanlagen usw.);
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinnen von Art. 1.7.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss lit. c – e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

Art. 4.2

Gesuch für Anschlüsse

Das Gesuch ist auf den vom EWW herausgegebenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Schemata, Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Art. 4.3

Anschluss an Netz

Elektrische Geräte dürfen nur an Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Die zulässigen Netzbeeinflussungen werden in SN 413 600-1 und SN 413 600-2 bestimmt. Der Bezüger oder ein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig beim EWW über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Empfindliche Geräte

Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf werkeigene Rundsteuer-signale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

Sind Personalcomputer in Industriebetrieben vorgesehen, wird vom EWW eine separate unterbruch-sichere Versorgung (USV) empfohlen. Das EWW lehnt für allfällige Schäden jede Haftung ab.

Art. 4.4

Verwendung der Energie

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 13.3 geahndet.

Art. 4.5

Energieabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des EWW darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Bei der Verrechnung der Abgabe elektrischer Energie an Untermieter müssen die Tarife des EWW angewendet werden.

Art. 4.6

Bewilligung der Anschlüsse

Anschlüsse und Installationen werden bewilligt und Geräte angeschlossen, sofern sie:

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallations-Normen (NIN) und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden Werkvorschriften des EWW entsprechen;
- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des EWW oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Art. 4.7Massnahmen an Verursacher

Das EWW kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentliche in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Konstanz der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des EWW oder dessen Kunden ausüben.

5. Vertragsverhältnis

Art. 5.1

Kündigung des Energielieferungsvertrages

Der Energielieferungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Bei der schriftlichen Abmeldung beginnt der Fristenlauf ab Eintreffen des Briefes im EWW. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

Art. 5.2

Eigentum-/Mieterwechsel / Meldepflicht

Dem EWW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) vom Verkäufer:
Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung;
- b) vom wegziehenden Mieter:
Der Wegzug aus gemieteten Räumen;
- c) vom Vermieter:
Der Mieterwechsel in einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft:
Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Hausverwaltung besorgt.

Art. 5.3

Stromverbrauch in leer stehenden Räumen

Für Forderungen des EWW für Kosten, die nach der Kündigung des Energielieferungsvertrages sowie bei leer stehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist der Hauseigentümer dem EWW gegenüber haftbar.

Art. 5.4

Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

6. Anschluss an das Verteilnetz des EWW

Art. 6.1

Gebäudeanschluss

Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 6.7) erfolgt durch das EWW oder dessen Beauftragte.

Das EWW bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung und den Querschnitt.

Generell bei Wohnhäusern muss ein öffentlich jederzeit zugänglicher Fassadenschrank eingebaut werden. Nach Absprache mit dem EWW kann der Schrank in einem jederzeit zugänglichen Raum erstellt werden.

Im erwähnten Fassadenschrank wird die elektrische Zuleitung eingeführt. Zusätzlich enthält der den Anschlussüberstromunterbrecher sowie Mess- und Steuerapparate.

Das EWW berücksichtigt Kundenwünsche nach Absprache und Möglichkeit.

Art. 6.2

Weitere Anschlüsse

Das EWW erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

Art. 6.3

Gemeinsame Zuleitung

Das EWW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht dem EWW das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.

Das EWW ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 6.4

Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Im Weiteren gilt OR Art. 691 - 693.

Art. 6.5Kostenverteilung

Das EWW erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz eine einmalige Anschlussgebühr zur anteiligen Finanzierung des Verteilnetzes und für die Erstellung der Anschlussleitung. Diese Kosten sind in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

Für die Anschlüsse sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen des EWW auszuführen.

Die Erstellungskosten für neue Anschlüsse gehen mit Ausnahme der nachstehenden Positionen zu Lasten des EWW:

Zu Lasten des Hauseigentümers gehen:

- a) Sämtliche Kosten ab Anschluss an die Hauptsicherungen (inkl. Hauptsicherung);
- b) Die Kosten für Hausanschluss- bzw. Fassadenkasten;
- c) Sämtliche Maurer-, Zuputz- und Malerarbeiten;
- d) das Liefern und Anbringen von Verschaltungen und anderen Schutzmassnahmen (inkl. Kabelschutz);
- e) sämtliche Grab- und Eindeckungsarbeiten sowie Belagsarbeiten;
- f) Montage von Mess- und Steuergeräten;
- g) für Zweiteinspeisungen gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Bezügers.

Verstärkung Anschlussleitung

Bei Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Um-/Neubauten

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Kosten für Ersatzanschluss

Wünscht der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Anteil der Kosten zu übernehmen. Wenn das EWW auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit dem Kunden, dessen Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

Vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

Art. 6.6

Baubeiträge

In unerschlossenen Gebieten, wo kein Verteilnetz besteht, müssen die Grundeigentümer zu Erschliessungsbeiträgen verpflichtet werden.

Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete müssen Beiträge an die Baukosten auch für weitere notwendige Investitionen wie Transformatorstationen usw., im Rahmen von Beitragsplänen eingefordert werden.

Art. 6.7

Abgabestelle

Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des EWW erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.

Art. 6.8

Aufstellung Transformatorstation/Verteileinrichtungen

Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem EWW ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Verteileinrichtungen wird vom EWW und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Das EWW ist berechtigt, diese Transformatorstationen/Verteileinrichtungen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 6.9

Benützung von Privateigentum

Das EWW ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das EWW.

Art. 6.10Öffentliche Beleuchtung**Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze**

Das EWW projiziert und erstellt im Auftrage der Einwohnergemeinde die Beleuchtung von öffentlichen Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Anlagen. Die hierfür entstehenden Kosten sind durch die Einwohnergemeinde abzugelten.

Beleuchtung von Privatstrassen

Bei Privatstrassen mit öffentlichem Interesse und Benützungsrecht kann die Gemeinde auf Gesuch des Grundeigentümers eine Strassenbeleuchtung auf deren Kosten erstellen. Die Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Bei Privatstrassen ohne öffentliches Interesse oder Benützungsrecht kann das EWW das Steuerkommando zur Verfügung stellen, soweit dies technisch möglich ist.

Art. 6.11Kostensicherung

Das EWW ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden eine Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

7. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 7.1

Personen-/Werkschutz

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Art. 7.2

Arbeit an Freileitungsanschluss

Werden in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt das EWW die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

Art. 7.3

Arbeit nahe der elektrischen Anlagen

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem EWW rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 7.4

Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWW über die Lage allfällig im Erdboden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem EWW in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Das EWW erteilt die Bewilligung für das Zudecken.

Art. 7.5

Schutzmassnahmen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können (siehe Art. 3.3).

Art. 7.6Eigenerzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EWW ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EWW spannungslos ist.

8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

Art. 8.1

Vorschriften

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die vom EWW bezeichneten Werkvorschriften.

Art. 8.2

Berechtigung zur Ausführung

Installationen dürfen nur durch das EWW oder durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung des EWW in Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Das Verzeichnis der Konzessionäre kann beim EWW verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Niederspannungsinstallationsnormen (NIN).

Art. 8.3

Meldungen von Installationen

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der Installation schriftlich auf Werkformularen an das EWW einzureichen. Die Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien des EWW.

Art. 8.4

Instandhaltung und Haftung

Die Installationen und Apparate sind, gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften, dauernd in gutem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektrischen Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen, haftet primär der Eigentümer.

Art. 8.5Behebung von Mängeln

Das EWW oder dessen Beauftragte führen Kontrollen der Installationen gemäss der Elektrizitätsgesetzgebung durch. Die Bezüger haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Art. 8.6Kosten

Die Kosten für die Abnahmekontrolle von Installationsarbeiten trägt das EWW. Allfällige Nachkontrollen werden in Rechnung gestellt.

Art. 8.7Zugang zu elektrischen Einrichtungen

Den Organen des EWW oder dessen Beauftragte ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Art. 8.8Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom EWW plombierten Anlageteile ist nur Angestellten des EWW oder hiezu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

9. Messeinrichtungen

Art. 9.1

Montieren der Tarifapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom EWW geliefert und durch Beauftragte des EWW montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des EWW erstellen zu lassen; ebenso hat er dem EWW den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Kosten von Montage/Demontage der Tarifapparate

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden. Das EWW kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der sonstigen Tarifapparate eine Entschädigung verlangen.

Art. 9.2

Beschädigung von Tarifapparaten

Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Art. 9.3

Montage Tarifapparate

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des EWW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWW behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 9.4

Prüfung von Messeinrichtung

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate trägt die unterliegende Partei.

Art. 9.5Beanstandung Messapparate

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Art. 9.6Meldung von Unregelmässigkeit

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Tarifapparate dem EWW unverzüglich anzuzeigen.

Art. 9.7Untierzähler der Bezüger

Untierzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen, auf Veranlassung des EWW, zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

10. Messung des Stromverbrauchs

Art. 10.1

Zählerstand

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des EWW in einer von diesem zu bestimmenden Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWW zu melden.

Art. 10.2

Nachprüfung Messapparate

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Strombezug soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWW festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Fehlanzeige der Messapparate

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.

Art. 10.3

Verluste durch Schaden

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, das EWW treffe am Verlust ein Verschulden.

11. Tarife

Art. 11.1

Tarife und Gebühren - Begriffe

Die Tarife umschreiben die für den Bezug einer Messeinheit von elektrischer Energie allgemein zu bezahlenden finanziellen Entgelte.

Eine Gebühr ist die Abgabe, die die Benützer im Einzelfall gemäss Rechnungsbetrag zu bezahlen haben.

Art. 11.2

Tariffestsetzungskompetenz

Der Gemeinderat beschliesst die Tarife auf Antrag der EWW-Kommission in einer besonderen Tarifordnung. Die Tarife können jederzeit geändert werden. Sie werden in geeigneter Weise veröffentlicht und jedem Kunden zugestellt.

Art. 11.3

Grundsätze zur Tarifbemessung

Die Tarife, bzw. Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie bemessen sich unter Einbezug sämtlicher Aufwendungen. Sie sollen so bemessen sein, dass die Einnahmen die Aufwendungen gesamthaft decken (Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit).

Für besondere Leistungen des Kunden zur Senkung der Spitzenleistung, können spezielle Verträge abgeschlossen werden.

Zu den Aufwendungen zählen insbesondere die Erneuerung, der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen, die Beschaffung von elektrischer Energie, die Verzinsung und Abschreibungen, die Personalkosten, die Absicherung von Risiken, die direkten und indirekten Verwaltungskosten, sowie die Leistungen an die Einwohnergemeinde.

Art. 11.4

Ausgestaltung der Gebühren

Die in Rechnung zu stellenden Gebühren bestehen aus einer Grundgebühr und einer Einheitsgebühr.

Grundgebühr/Grundpreis

Die Grundgebühren werden aufgrund eines der folgenden Kriterien festgelegt:

- a) Installierte Leistung
- b) Gemessene Leistung
- c) Zählergrösse

Für Kunden mit verhältnismässig geringem Verbrauch kann die Grundgebühr pauschal erhoben werden.

Einheitsgebühr/Einheitstarif

Die Einheitsgebühren werden aufgrund folgender Bezugskriterien festgelegt:

- a) Bezügerkategorie
- b) Tageszeit
- c) Jahreszeit

Zuschläge

Für besondere Formen der Energiebereitstellung, welche einen ausserordentlichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann ein zusätzlicher, einmaliger oder wiederkehrender Betrag erhoben werden.

12. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 12.1

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom EWW bestimmten Zeitabständen. Das EWW behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das EWW ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Zahlautomaten einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Zahlautomaten können vom EWW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des EWW übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Sicherheitsleistungen sind vom EWW zu banküblichen Bedingungen zu verzinsen.

Art. 12.2

Zahlungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWW gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Art. 12.3

Massnahmen Fristablauf

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Bezüger unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist zur Zahlung eingeräumt. Läuft diese unbenutzt ab, kann das EWW den geschuldeten Rechnungsbetrag auf dem Rechtsweg einfordern. Zusätzlich können Verzugszinse von 5 % verrechnet werden.

Art. 12.4

Rechnungsfehler

Die Messergebnisse des EWW über die Energielieferanten sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung massgebend.

Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Bezüger jedoch die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Lieferung von Akontozahlungen nicht verweigern.

13. Einstellung der Stromlieferung

Art. 13.1

Das EWW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Strom bezieht;
- c) dem Beauftragten des EWW den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Art. 13.2

Mangelhafte elektrische Einrichtung

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des EWW oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 13.3

Umgehung der Tarifbestimmung

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das EWW behält sich Strafanzeige vor.

Art. 13.4

Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

14. Einsprachen und Beschwerden

Art. 14.1

Reklamationen

Reklamationen über das Verhalten von Mitarbeitern sind dem Gemeinderat zu melden.

Art. 14.2

Einsprachen

Gegen Entscheide des EWW über die Anwendungen dieses Reglementes und Rechnungen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 14.3

Strafen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement bzw. den dazugehörigen Ergänzungen (Werkvorschriften, Gebühren- und Tarifordnung usw.) oder gegen Anordnung des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat aufgrund seiner Strafkompentenz geahndet. Die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 14.4

Rechtsweg

Können sich die Parteien über die Auslegung des Stromlieferungsvertrages bzw. der zugehörigen Reglemente nicht einigen, hat die klagende Vertragspartei die für den Bezugsort zuständigen Zivilgerichte anzurufen.

15. Schlussbestimmungen

Dieses von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement tritt am 1. August 1996 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 6. August 1980 samt Nachträgen und Abänderungen.

Würenlingen, 14. Juni 1996

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
sig. A. Schneider

Der Gemeindeschreiber:
sig. A. Senn

Genehmigt durch die

Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 1996

Gebührenordnung des Elektrizitätswerkes Würenlingen

1. Allgemeines

Gemäss „Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ sind für den Anschluss von neuen Gebäuden sowie bei Änderungen bestehender Anschlüsse Kostenbeiträge nach Art. 6.5 und 6.6 zu entrichten.

Einerseits werden für Neuanschlüsse im definitiven Baugebiet (Bauzone 1. Etappe) Anschlussgebühren und andererseits im zusätzlichen Baugebiet, resp. ausserhalb von Bauzonen (Bauzone 2. Etappe), Baubeiträge erhoben.

Die Tarife für den Energiebezug werden in einer separaten Tarifordnung festgelegt.

2. Kostenbeiträge

2.1 Anschlussgebühren (erschlossene Gebiete)

Die Erstellungskosten für neue Anschlüsse werden wie folgt verteilt:

Zu Lasten des Hauseigentümers gehen:

- a) Sämtliche Kosten ab Anschluss an die Hauptsicherungen (inkl. Hauptsicherung).
- b) Die Kosten für Hausanschluss- bzw. Fassadenschrank.
- c) Sämtliche Maurer-, Zuputz- und Malerarbeiten.
- d) Das Liefern und Anbringen von Verschalungen und anderen Schutzmassnahmen (inkl. Kabelschutz)
- e) Sämtliche Grab- und Eindeckungsarbeiten sowie Belagsarbeiten.
- f) Montage von Mess- und Steuergeräten.

2.2 Kosten für Neuanschlüsse bei Wohnbauten

Bei Wohnbauten ohne elektrische Raumheizung setzen sich die Anschlussgebühren aus einem festen Anteil für den Kabelanschluss und einer von der Anzahl Wohnungen abhängigen Wohnungsgebühr für den allgemeine Netzausbau zusammen.

Sie betragen (exkl. MWSt.):

- Einfamilienhäuser	Fr. 3'500.00
- Mehrfamilienhäuser Grundbetrag, inkl. erste Wohneinheit	Fr. 3'500.00
jede zusätzliche Wohnung	Fr. 700.00

Reihenhäuser mit einem gemeinsamen Anschluss werden gleich berechnet wie Mehrfamilienhäuser.

Reihenhäuser mit einem Einzelanschluss werden gleich behandelt wie Einfamilienhäuser.

2.3 Kosten für Neuanschlüsse von Gewerbe und Industrie

Das EWW bestimmt den Querschnitt der Anschlussleitung aufgrund des Anschlussgesuches. Die Kostenbeiträge für Anschluss und allgemeinen Netzausbau richten sich nach dem Kabelquerschnitt bzw. der Belastung. Die nachstehenden Beiträge gelten für Kabel bis 50 m Länge. Bei grösseren Längen sind die effektiven Mehrkosten vom Bauherrn zu tragen. Die zu leistenden Beiträge sind (exkl. MWSt.):

4 x 16 mm ² Kleinstgewerbe bis 15 kW Anschlusswert	Fr. 4'200.00
4 x 16 mm ² Gewerbe mit 16 – 35 kW Anschlusswert	Fr. 5'400.00
4 x 25 mm ²	Fr. 6'500.00
4 x 35 mm ²	Fr. 7'700.00
4 x 50 mm ²	Fr. 9'800.00
4 x 70 mm ²	Fr. 12'600.00
4 x 95 mm ²	Fr. 16'800.00
4 x 120 mm ²	Fr. 21'000.00
4 x 150 mm ²	Fr. 25'200.00

2.4 Änderungen bestehender Anschlüsse

Für Verstärkungen ist ein Beitrag entsprechend der Differenz zwischen bestehender und neuer Anlage gemäss Abschnitt 2.2 und 2.3 zu entrichten. Die Grab- und Maurerarbeiten trägt der Bauherr bzw. Hauseigentümer.

- 2.5 Spezielle Anschlüsse wie Verkehrsregelungsanlagen, Telefonkabinen, TV-Verstärker usw. werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- 2.6 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone gehen die Erstellungskosten vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn. Das EWW legt zusätzlich eine Grundgebühr je nach öffentlichem Interesse fest.
- 2.7 Für die Erschliessung von neuen Baugebieten werden die Grundeigentümer zu Baubeiträgen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes verpflichtet (BauG § 32 - 38).

3. Anschluss von Elektroheizungen

Elektrische Widerstandsheizungen werden gemäss Eidg. Energienutzungsbeschluss (ENB) nur noch in Ausnahmefällen bewilligt. Nebst den oben aufgeführten Anschlussgebühren werden separat geregelte Zusatzbeiträge erhoben, gemäss separatem Reglement für elektrische Raumheizungen und Brauchwassererwärmungen.

4. Verschiedene Bestimmungen

4.1 Bau- und Durchleitungsrechte

Kabel:	Für das Einlegen von Kabelleitungen wird keine Durchleitungsrechtsentschädigung bezahlt.
Kabelverteilkabine:	Bei Landerwerb ist der übliche Landpreis zu bezahlen. Bei Einräumung eines Baurechts wird eine einmalige Entschädigung von Fr. 500.00 entrichtet.
Transformatorstation:	Bei Landerwerb ist der übliche Landpreis zu bezahlen. Bei Einräumung eines Baurechts wird die Entschädigung durch den Gemeinderat festgelegt.

4.2 Entschädigung für Kulturschäden

Nach Grabarbeiten wird das Terrain wieder instand gestellt. Der Kulturschaden ist durch das EWW zu entschädigen.

5. Inkraftsetzung

Diese von der Gemeindeversammlung genehmigte Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz) tritt am 1. August 1996 in Kraft. Sie ersetzt den Anhang vom 1. Januar 1993 samt Nachträgen und Abänderungen.

Die Gebührenordnung wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 1996 genehmigt.